

Allgemeine Vertragsbedingungen

Seite 1/3

Die folgenden Vertragsbedingungen sind für jeden mit "Axenfeld Produkt Design" (nachfolgend APD genannt) geschlossenen Vertrag bindend. Das Büro "APD" wird persönlich vertreten durch Herrn Christian Axenfeld / Hinterm Vogelherd 85 / 22926 Ahrensburg.

Allein der Hinweis auf die Gültigkeit dieser Bedingungen in einem Angebot von APD genügt somit auch bei einfacher Auftragsbestätigung für deren verbindliche Anerkennung. Dies gilt insbesondere auch für den Fall entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers. Von Untenstehendem abweichende Bedingungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung.

§1. Vertragsgegenstand :

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Angebots/ Auftragsunterlagen und den bestätigten Terminvorgaben in Einheit mit diesen Vertragsbedingungen.

§2. Geheimhaltung:

APD garantiert dem Auftraggeber höchstmögliche Geheimhaltung aller durch die Zusammenarbeit entstehenden oder offen gelegten vertraulichen Informationen. Information freisetzende Fremdleistungen werden nur in Absprache mit dem Auftraggeber und gegebenenfalls gegen Abgabe einer Geheimhaltungsvereinbarung in Anspruch genommen.

§3. Vergütung:

Die Höhe des Vergütungsanspruchs geht aus den Angebotsunterlagen hervor, wobei gegebenenfalls für spätere Entwicklungsabschnitte Schätzungen abgegeben werden; diese können auf Wunsch des Auftraggebers nach Abschluss der vorangegangenen Abschnitte präzisiert werden. Wurde keine Pauschalvergütung vereinbart, setzt sich die Höhe des Rechnungsbetrages aus den geleisteten Stunden zum derzeit gültigen Satz, einem angemessenen Designhonorar sowie angefallenen Material- und Reisekosten zusammen, zuzüglich der derzeit geltenden Mehrwertsteuer. Auf diese Weise werden auch über ein Pauschalangebot hinausgehende Leistungen abgerechnet, sofern nicht anders vereinbart.

Wird im Laufe der Entwicklung deutlich, dass der vereinbarte Entwicklungsumfang kein zufrieden stellendes Ergebnis ermöglicht, ist APD unverzüglich verpflichtet, den Auftraggeber zu unterrichten und eine Nachkalkulation zu erstellen.

In diesem Fall hat der Auftraggeber ein außerordentliches Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Es werden dann nur die im Rahmen des Angebots erbrachten Leistungen sowie 50 % des Design honorars in Rechnung gestellt. Für die Verwertung kreativer Leistungen sind darüber hinaus vom Auftraggeber Beiträge an die Künstlersozialkasse zu entrichten (Informationen unter:

www.kuenstlersozialkasse.de). Der Satz für das Jahr 2022 liegt bei 4,2 %.

§4. Erfindungsvergütung:

Entstehen bei APD schutzfähige Erfindungen, so überträgt APD diese mit allen Rechten und Pflichten auf den Auftraggeber. Dieser ist darin frei, ob er sie zum Patent und/oder zum Gebrauchsmuster anmeldet .

Ungeachtet einer möglichen Anmeldung zahlt er APD eine dem Wert der Erfindung angemessene Vergütung welche im konkreten Fall einvernehmlich zwischen APD und Auftraggeber festgelegt wird . Diese Vergütung muss jedoch mindestens eventuelle Ansprüche aus dem Arbeitnehmererfindergesetz decken.

§5. Zahlungsbedingungen:

Die vereinbarten Vergütungen sind grundsätzlich rein netto innerhalb von 7 Tagen ab Rechnung stellung fällig. Die Forderung von Anzahlungen oder Vorkasse für Materialien oder Fremdleistungen behält sich APD vor.

APD ist berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basissatz geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt APD vorbehalten. Bei langfristig angelegten Entwicklungen ist APD berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu berechnen. Deren Höhe ergibt sich bei Pauschalhonoraren aus der Höhe der Netto Auftragssumme, geteilt durch die voraussichtliche Laufzeit in Monaten oder bei Stundenabrechnung aus der Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Die Abschlagszahlungen werden fällig zu jedem ersten, der Auftragserteilung folgenden Monate.

weiter auf Seite 2 >>

Allgemeine Vertragsbedingungen

Seite 2/3

§6. Termine :

Der Terminplan ist gegebenenfalls Teil der Angebotsunterlagen. Die dort angesetzten Termine beruhen zwangsläufig auf Schätzungen und können erst im Laufe der Entwicklung präzisiert werden. APD verpflichtet sich dennoch, konkrete Terminzusagen unbedingt einzuhalten. APD kann jedoch Verzögerungen auf Grund folgender Situationen nicht ausschließen:
 Berücksichtigung von zusätzlich gewünschten Leistungen
 Verzug von Fremdleistungen
 unvorhersehbare technische Probleme
 Einfluss höherer Gewalt

§7. Abnahme und Gefahrenübergang:

Der Auftraggeber hat das Entwicklungsergebnis nach der Information über dessen Fertigstellung bei APD oder einem anderen vereinbarten Ort zu übernehmen. Mit dieser Übernahme geht jegliche Gefahr an den Auftraggeber über. Erfolgt die Übernahme nicht direkt, so geht die Gefahr auf den jeweiligen Spediteur über. Auf Wunsch des Auftraggebers kann APD auf dessen Rechnung einen Spediteur beauftragen sowie den Abschluss einer Transportversicherung veranlassen.

§8. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus den geschäftlichen Beziehungen mit APD bleiben alle Rechte an den geleisteten Entwicklungen Eigentum von APD, dies betrifft insbesondere Nutzungsrechte, die sich aus dem Urheberrecht ableiten sowie das Eigentum an hergestellten Produkten und Entwicklungsunterlagen.

§9. Design-Nutzung:

Das für ein konkretes Produkt entwickelte Design darf ohne Genehmigung von APD weder als Ganzes noch in Teilen auf andere Produkte übertragen werden. Jegliche Änderungen am Design sollten mit APD besprochen werden; APD behält sich vor, eine Namensnennung zu Werbezwecken bei veränderten Designs auszuschließen.

§10. Werbung:

Je nach Vereinbarung kann der Auftraggeber in Veröffentlichungen sowie in Werbeunterlagen APD namentlich als Designurheber nennen. APD ist nach Veröffentlichung der jeweiligen Entwicklung berechtigt, in jeder Form auf die Mitarbeit an dem Vertragsgegenstand hinzuweisen.

§11. Serienmuster:

APD hat zu Präsentationszwecken Anspruch auf ein kostenloses Serienmuster des Vertragsgegenstandes sofern die Produktionskosten netto EUR 500,- nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Kosten erstattet APD dem Auftraggeber. Verzichtet APD auf das Serienmuster, besteht Anspruch auf kostenlose Farb- und Schwarz-Weiß Bilder in Form von Diapositiven und Negativen sowie auf Freiemplare von Werbeunterlagen zum Vertragsgegenstand.

§12. Gewährleistung und Haftung:

APD haftet für Mängel an Entwurfs und Konstruktionszeichnungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftung beschränkt sich maximal auf die Höhe der Netto Auftragssumme. Für Schäden und Mängel, die nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht vorhersehbar waren sowie für fehlerhafte Fremdleistungen kann APD nicht haften. Pflichten, die sich aus der Produkthaftung des Herstellers ergeben, können nicht an APD weitergegeben werden. APD kann nicht für eine Schutzfähigkeit oder Neuheit des Vertragsgegenstandes haften.

weiter auf Seite 3 >>

